

Satzung des KULTURnetzWERKS Neustadt am Rübenberge e.V.

Gründungssatzung vom 9. September 2013
Änderung/Neufassung vom 19.11.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen KULTURnetzWERK Neustadt am Rübenberge e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Neustadt am Rübenberge
3. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover am eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Das KULTURnetzWERK Neustadt e.V. mit Sitz in Neustadt am Rübenberge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Neustadt am Rübenberge.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht mittels Durchführung von künstlerischen, kulturellen und kulturpädagogischen Projekten und Veranstaltungen in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Musik und Theater mit dem Ziel, kunstspezifische Kommunikationsformen breiteren, auch sozial benachteiligten Bevölkerungsschichten zu vermitteln sowie einfacher zugänglich zu machen. Die Projekte und Veranstaltungen sollen, soweit möglich und sinnvoll, in Kooperation mit und durch Vernetzung von bereits existierenden Kulturträgern durchgeführt und effektiviert werden.

§ 3 Art, Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein, die kulturell tätig sind oder kulturelle Arbeit durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Jede Einrichtung darf nur einmal vertreten sein, auch wenn sie unterschiedliche Kulturangebote enthält.

3. Eine Fördermitgliedschaft ist ohne Stimmrecht. Der Mindestbeitrag für Förderung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist
 - durch Tod
 - durch Ausschluss

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des KULTURnetzWERKS Neustadt anzuerkennen und die Vereinszwecke und -ziele zu fördern und zu achten.
2. Jedes Mitglied hat im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres (bis spätestens zum 31. März) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Im Jahr des Eintritts ist ein Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat nach der Aufnahmeentscheidung zu zahlen.
3. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, über alle Projekte und Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.
4. Die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß im laufenden Geschäftsjahr entrichtet haben, haben das Recht, an Mitgliederversammlungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Ebenso haben sie das Recht, Anträge schriftlich einzubringen.
5. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich durch andere ordentliche Mitglieder bei den Mitgliederversammlungen im Stimmrecht vertreten zu lassen. Das vertretende Mitglied muss dem Vorstand die Vertretung durch schriftliche Vollmacht anzeigen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5.1 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich ein mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

b) Außerordentliche MV können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls zwei Wochen.

c) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit wird als Ablehnung gewertet. Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

d) Bei jeder MV wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom auf dieser MV gewählten Versammlungsleiter und Protokollanten unterschrieben.

e) Die Aufgaben und Rechte der MV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Verlesung des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts
- Verlesung des Geschäftsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Wahl des Vorstands für zwei Jahre
- Wahl von anderen Funktionsträgern
- Wahl von Ausschüssen sowie die Bestätigung ihrer jeweiligen Geschäftsordnung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Möglichkeit der Abwahl des Vorstands bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Einblick in laufende oder geplante Projekte, Konzeptionen und Auswahlkriterien der Mitarbeiter zu verlangen
- Entwicklung von Initiativen zur Unterstützung der Vereinsziele sowie Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeit des Vorstands.

§ 5.2 Der Vorstand

a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

b) In den Vorstand können weitere Personen als Beisitzer gewählt werden, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade Zahl ergeben muss.

c) Die Beisitzer sollen ergänzend die Arbeit des Vereins sichern.

d) Der Vorstand nimmt die unter § 5.1 aufgeführten Pflichten in Bezug auf die MV und eventuellen Ausschüsse wahr. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter(innen) einstellen. Eine etwaige Mitgliedschaft im Verein ruht während der Beschäftigungszeit.

e) Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

f) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamts-pauschale) gewährt werden kann. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

g) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin einberufen.

h) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Auflösung des Vereins; Vermögensverwendung

1. Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der MV, auf der der Antrag beschlossen werden soll, schriftlich zugegangen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt am Rübenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.